



ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ  
 TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA  
 TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE  
 DEN EUROPÆISKE UNIONS RET  
 GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION  
 EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS  
 ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ  
 GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION  
 TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE  
 CÚIRT GHINEARÁILTA AN AONTAIS FORPAIGH  
 OPĆI SUD EUROPSKE UNIJE  
 TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA  
 EUROPOS SAJUNGOS BENDRASIS TEISMAS  
 AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE  
 IL-QORTI ĠENERALI TAL-UNJONI EWROPEA  
 GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE  
 SĄD UNII EUROPEJSKIEJ  
 TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA  
 TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE  
 VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ ÚNIE  
 SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE  
 EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN  
 EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

SITZUNGSBERICHT\*

„Zugang zu Dokumenten – Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 4 AEUV – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 – Rechtsgutachten der Kommission – Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Gerichtshof von der Republik Österreich eingereichte Schriftsätze – Verweigerung des Zugangs – Begriff ‚im Besitz eines Organs befindliches Dokument‘ – Antrag auf Feststellung der teilweisen Erledigung der Hauptsache“

— 631327 —

In der Rechtssache T-188/12

**Patrick Breyer**, wohnhaft in [REDACTED] (Deutschland),  
 Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Starostik,

Kläger,

unterstützt durch

**Königreich Schweden**, vertreten durch [REDACTED] als  
 Bevollmächtigte,

sowie durch

**Republik Finnland**, vertreten durch [REDACTED] als Bevollmächtigten,

Streithelfer,

gegen

**Europäische Kommission**, vertreten durch [REDACTED]

Beklagte,

\* Verfahrenssprache: Deutsch.



wegen Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses der Kommission vom 16. März 2012, mit dem ein Antrag des Klägers auf Gewährung des Zugangs zu einem Rechtsgutachten der Kommission betreffend die Richtlinie 2006/24/EG abgelehnt wurde, und zum anderen des Beschlusses der Kommission vom 3. April 2012, mit dem dem Kläger der volle Zugang zu den Dokumenten betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG durch die Republik Österreich sowie zu den sich auf die Rechtssache C-189/09 beziehenden Dokumenten, soweit hinsichtlich des letztgenannten Beschlusses der Zugang zu den von der Republik Österreich im Rahmen der Rechtssache Kommission/Österreich (C-189/09) eingereichten Schriftsätzen verweigert wurde.

### **Vorgeschichte des Rechtsstreits**

- 1 Mit Schreiben vom 30. April 2011 beantragte der Kläger Patrick Breyer bei der Kommission Zugang zu Dokumenten gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) (im Folgenden: Antrag vom 30. April 2011).
- 2 Die angeforderten Dokumente betrafen Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission 2007 gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich wegen der Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl L 105, S. 54) eingeleitet hatte. Der Kläger beantragte insbesondere den Zugang zu allen Dokumenten, die die von der Kommission durchgeführten Verwaltungsverfahren der Kommission betreffen, sowie zu allen Dokumenten aus dem Gerichtsverfahren, in dem das Urteil vom 29. Juli 2010 Kommission/Österreich (C-189/09, EU:C:2010:455) ergangen ist.
- 3 Am 11. Juli 2011 lehnte die Kommission den Antrag vom 30. April 2011 ab.
- 4 Am 13. Juli 2011 stellte der Kläger gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 einen Zweitantrag (im Folgenden: Zweitantrag vom 13. Juli 2011).
- 5 Mit Beschlüssen vom 5. Oktober und 12. Dezember 2011 gewährte die Kommission dem Kläger im Hinblick auf gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängige Vertragsverletzungsverfahren teilweise Zugang zu den angeforderten Dokumenten. In diesen Beschlüssen setzte die Kommission den Kläger darüber hinaus von ihrer Absicht in Kenntnis, einen gesonderten Beschluss über die die Rechtssache Kommission/Österreich (C-189/09) betreffenden Dokumente zu erlassen.

- 6 Inzwischen beantragte der Kläger mit Schreiben vom 4. Januar 2012 bei der Kommission gemäß Art. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 den Zugang zu einem Gutachten des Juristischen Dienstes der Kommission, Aktenzeichen Ares(2010)828204, zur möglichen Änderung der Richtlinie 2006/24 im Sinne einer optionalen Anwendung durch die Mitgliedstaaten (im Folgenden: Antrag vom 4. Januar 2012).
- 7 Am 17. Februar 2012 lehnte die Kommission den Antrag vom 4. Januar 2012 ab.
- 8 Am selben Tag stellte der Kläger per E-Mail einen Zweitantrag gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001.
- 9 In Beantwortung des Zweitantrags erließ die Kommission den Beschluss vom 16. März 2012, Aktenzeichen Ares(2012)313186, mit dem sie die Verweigerung des Zugangs zu ihrem Rechtsgutachten bestätigte (im Folgenden: Beschluss vom 16. März 2012). Diese Weigerung war auf die Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützt, deren erste den Schutz der Rechtsberatung und deren zweite den Schutz des Entscheidungsprozesses betrifft.
- 10 Am 3. April 2012 erließ die Kommission in Beantwortung des Zweitantrags vom 13. Juli 2011 den Beschluss Aktenzeichen Ares(2012)399467 (im Folgenden: Beschluss vom 3. April 2012). In diesem Beschluss verweigerte die Kommission insbesondere den Zugang zu den von der Republik Österreich im Rahmen des Gerichtsverfahrens in der Rechtssache Kommission/Österreich (C-189/09) eingereichten Schriftsätzen (im Folgenden: streitige Schriftsätze) mit der Begründung, dass diese Schriftsätze nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 fielen. Erstens nämlich sei das Organ Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 15 Abs. 3 AEUV den Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten nur bei Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben unterworfen. Zweitens seien die streitigen Schriftsätze an den Gerichtshof gerichtet gewesen, während die Kommission als Partei in der Rechtssache Kommission/Österreich (C-189/09) nur Abschriften erhalten habe. Drittens sehe Art. 20 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union nur die Übermittlung der Schriftsätze eines Gerichtsverfahrens an die Parteien dieses Verfahrens und an die Organe vor, deren Entscheidungen Gegenstand des Verfahrens seien. Viertens habe sich der Gerichtshof in seinem Urteil vom 21. September 2010, Schweden u. a./API und Kommission (C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P, EU:C:2010:541) nicht mit der Frage befasst, ob die Organe Zugang zu den Schriftsätzen einer anderen Partei eines Gerichtsverfahrens gewähren müssten. Daher fielen von den im Rahmen eines Gerichtsverfahrens eingereichten Schriftsätzen nur die Schriftsätze der Organe, nicht aber die von anderen Parteien eingereichten in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001, wobei eine andere Auslegung eine Umgehung der Bestimmungen des Art. 15 AEUV sowie der besonderen Bestimmungen der Satzung des Gerichtshofs und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zur Folge hätte.

## Verfahren und Anträge der Parteien

- 11 Mit Klageschrift, die am 30. April 2012 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.
- 12 Mit Schreiben, das am 3. Mai 2012 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat der Kläger dem Gericht mitgeteilt, dass er am 30. April 2012 von einem Schreiben der Kommission Kenntnis erlangt habe, das ihm per E-Mail übersandt worden sei und das dem von seinem Antrag vom 4. Januar 2012 erfassten Rechtsgutachten entspreche.
- 13 Mit am 3. und am 17. August 2012 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangenen Schriftsätzen haben das Königreich Schweden und die Republik Finnland beantragt, im vorliegenden Verfahren als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Klägers zugelassen zu werden. Mit Beschluss vom 28. September 2012 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts diese Streitbeitritte zugelassen. Das Königreich Schweden hat seinen Streithilfeschriftsatz innerhalb der gesetzten Frist eingereicht. Die Republik Finnland hat keinen Streithilfeschriftsatz eingereicht. Die Kommission hat sich zum Streithilfeschriftsatz des Königreichs Schweden fristgerecht geäußert.
- 14 Nach der teilweisen Neubesetzung des Gerichts ist die Rechtssache einem neuen Berichterstatter zugewiesen worden. Dieser ist danach der Zweiten Kammer zugeteilt worden, der die vorliegende Rechtssache folglich zugewiesen worden ist.
- 15 In der Klageschrift beantragt der Kläger,
  - den Beschluss vom 16. März 2012 für nichtig zu erklären;
  - den Beschluss vom 3. April 2012 für nichtig zu erklären, soweit der Zugang zu den Erklärungen der Republik Österreich in der Rechtssache Kommission/Österreich (C-189/09) verweigert wurde;
  - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
- 16 In seinem Schreiben vom 3. Mai 2012 (siehe oben Rn. 12) beantragt der Kläger, den Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses vom 16. März 2012 für erledigt zu erklären.
- 17 Die Kommission beantragt,
  - den Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses vom 16. März 2012 für erledigt zu erklären;
  - den Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses vom 3. April 2012 als unbegründet abzuweisen;
  - dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

- 18 Das Königreich Schweden beantragt, den Beschluss vom 3. April 2012 für nichtig zu erklären.

### **Rechtliche Würdigung**

#### *Zum Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses vom 16. März 2012*

- 19 Der Kläger stützt seinen Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses vom 16. März 2012 in der Klageschrift auf zwei Klagegründe, und zwar erstens auf einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 und zweitens auf einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 dieser Verordnung.
- 20 In seinem Schreiben vom 3. Mai 2012 (siehe oben Rn. 12 und 16) hat der Kläger beantragt, den Beschluss vom 16. März 2012 für erledigt zu erklären.
- 21 Die Kommission schließt sich dem im Schreiben vom 3. Mai 2012 zum Ausdruck gekommenen Standpunkt des Klägers an und ist der Ansicht, dass der Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses vom 16. März 2012 erledigt sei.

#### *Zum Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses vom 3. April 2012*

- 22 Der Kläger stützt seinen Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses vom 3. April 2012 auf einen einzigen Klagegrund, und zwar einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001, der ihren Anwendungsbereich festlegt. Aus diesem Grund beanstandet der Kläger die Erwägung in diesem Beschluss, nach der die streitigen Schriftsätze nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 fielen, mit folgender Begründung:
- Da sich aus der Rechtsprechung ergebe, dass die Schriftsätze der Kommission in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 fielen, müssten auch die Schriftsätze eines Mitgliedstaats einbezogen werden, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens bei der Kommission eingegangen seien. Diese Erwägung werde zum einen weder durch Art. 15 Abs. 3 AEUV, der nur einen Mindeststandard für den Zugang vorsehe, in Frage gestellt, noch durch die auf die Dokumente des Gerichtshofs anwendbaren Bestimmungen, da diese nicht auf die Parteien des Verfahrens anwendbar seien. Zum anderen würden die Ausnahmeregelung zum Schutz von Gerichtsverfahren nach Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 sowie diese Verordnung insgesamt ausgehebelt, wenn die im Besitz der Kommission befindlichen Schriftsätze nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fielen.
  - Die streitigen Schriftsätze fielen die in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001, da sie sich im Besitz der Kommission befänden und in deren Zuständigkeitsbereich fielen.

- 23 Das Königreich Schweden ergänzt im Wesentlichen, dass die Auslegung der Verordnung Nr. 1049/2001 im Beschluss vom 3. April 2012 in Bezug auf Art. 15 AEUV fehlerhaft und mit Art. 2 Abs. 3 dieser Verordnung sowie mit ihrem Art. 3 Buchst. a unvereinbar sei. Das Königreich Schweden ist nämlich der Ansicht, dass,
- die Verordnung Nr. 1049/2001 anwendbar sei, sofern die Schriftsätze eines Mitgliedstaats der Kommission übermittelt worden seien, wobei aus der Rechtsprechung auch hervorgehe, dass die Schriftsätze eines Mitgliedstaats unter diese Verordnung fielen und dass Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 4 AEUV, der dieser Erwägung nicht entgegenstehe, durch die Einbeziehung der Schriftsätze eines Mitgliedstaats in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 auch nicht in seiner Wirksamkeit beeinträchtigt werde. Der Schutz der Gerichtsverfahren könnte nämlich durch eine auf Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützte Zugangsverweigerung sichergestellt werden;
  - wie sich aus Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 ergebe, diese für alle Dokumente eines Organs gelte, die sich in seinem Besitz befänden, seien es Abschriften oder Originale, seien sie dem betreffenden Organ direkt oder – ungeachtet ihrer Herkunft – durch den Gerichtshof im Rahmen eines Gerichtsverfahrens übermittelt worden, so dass sie, da zudem die streitigen Schriftsätze in einen Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fielen.
- 24 Die Kommission erwidert im Wesentlichen, dass der Behauptung des Klägers, wonach die von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens eingereichten Schriftsätze in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 fielen, die Rechtsgrundlage fehle. Daher seien
- anders als ihre eigenen Schriftsätze die Schriftsätze, die Schriftsätze, die in der Phase des gerichtlichen Verfahrens in einem Vertragsverletzungsverfahren von einem Mitgliedstaat beim Gerichtshof eingereicht werden, als Dokumente des Gerichtshofs im Rahmen seiner Rechtsprechungstätigkeit anzusehen, so dass diese Schriftsätze unter Berücksichtigung von Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 4 AEUV vom allgemeinen Recht auf Zugang zu Dokumenten ausgeschlossen seien und den besonderen Bestimmungen betreffend den Zugang zu gerichtlichen Dokumenten unterlägen. Zum einen bestätige die Rechtsprechung des Gerichtshofs die unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten, der von den Mitgliedstaaten erstellten Schriftsätze sowie derjenigen, die von der Kommission im Rahmen von Gerichtsverfahren erstellt würden sowie den Ausschluss der erstgenannten vom Zugangsrecht. Zum anderen liefen durch eine Auslegung, die Zugang zu den Schriftsätzen eines Mitgliedstaats gewährte, sowohl Art. 15 Abs. 3

Unterabs. 4 AEUV als auch die Sonderbestimmungen über den Zugang zu Gerichtsdokumenten leer;

- die streitigen Schriftsätze nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 erfasst, da sie nicht als im Besitz eines Organs befindliche Dokumente im Sinne des Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 in Verbindung mit Art. 3 Buchst. a dieser Verordnung eingestuft werden könnten. Diese Schriftsätze seien nämlich an den Gerichtshof gerichtet gewesen und der Kommission von diesem nur in Form von Abschriften übermittelt worden. Da es sich um Gerichtsdokumente handle, seien sie weder Verwaltungstätigkeit der Kommission, noch damit ihrem Zuständigkeitsbereich zuzuordnen, wobei jedoch nur ihre Verwaltungstätigkeit vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 erfasst sei.

  
Berichtersteller